Deutscher Bundestag
6. Wahlperiode

Drucksache VI/618

Sachgebiet 784

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
III/1 – 68070 – E – Ri 4/70

Bonn, den 21. April 1970

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: **Unterrichtung der gesetzgebenden Körperschaften gemäß Artikel 2 des Gesetzes zu den Gründungsverträgen der Europäischen Gemeinschaften**
h i e r : Agrarpolitik in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) und der Europäischen Atomgemeinschaft (EAG) vom 27. Juli 1957 übersende ich als Anlage die Vorschläge der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für

eine Verordnung (EWG) des Rates zur Verlängerung des Wirtschaftsjahres 1969/70 für Rindfleisch
eine Verordnung (EWG) des Rates zur Verlängerung des Milchwirtschaftsjahres 1969/1970.

Diese Vorschläge sind mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 24. März 1970 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu den genannten Kommissionsvorschlägen ist nicht vorgesehen.

Mit der alsbaldigen Verabschiedung der Kommissionsvorschläge durch den Rat ist zu rechnen.

Eine Begründung war den Kommissionsvorschlägen nicht beigefügt.

Brandt

Druck: Buchdruckerei R. Madel, 5307 Wachtberg-Villip
Alleinvertrieb Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1
Postfach 821, Goethestraße 54, Telefon 6 35 51

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Verlängerung des Wirtschaftsjahres 1969/1970 für Rindfleisch

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch [1]), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2463/69 [2]), insbesondere auf Artikel 4,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Der Rat hat hinsichtlich aller für das Wirtschaftsjahr 1970/1971 anzuwendenden Preise noch keine Einigung über die entsprechenden Vorschläge der Kommission erzielen können, die diese insgesamt aufrechterhält.

In Erwartung einer solchen Einigung erscheint es angebracht, für eine Zwischenzeit bis zum 31. Juli 1970 das laufende Wirtschaftsjahr auf dem Rindfleischsektor zu verlängern –

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Das Wirtschaftsjahr 1969/1970 für Rindfleisch endet am 31. Juli 1970, und das Wirtschaftsjahr 1970/1971 für Rindfleisch beginnt am 1. August 1970.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. April 1970 in Kraft.
Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel, am

Im Namen des Rates

Der Präsident

---

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 148 vom 28. Juni 1968, S. 24

[2]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 312 vom 12. Dezember 1969, S. 3.

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Verlängerung des Milchwirtschaftsjahres 1969/1970

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 [1]) des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2622/69 [2]), insbesondere auf Artikel 2,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Der Rat hat hinsichtlich aller für das Wirtschaftsjahr 1970/1971 anzuwendenden Preise noch keine Einigung über die entsprechenden Vorschläge der Kommission erzielen können, die diese insgesamt aufrechterhält.

In Erwartung einer solchen Einigung erscheint es angebracht, für eine Zwischenzeit bis zum 31. Juli 1970 das laufende Milchwirtschaftsjahr zu verlängern –

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Das Milchwirtschaftsjahr 1969/1970 endet am 31. Juli 1970, und das Milchwirtschaftsjahr 1970/1971 beginnt am 1. August 1970.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. April 1970 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel, am

Im Namen des Rates

Der Präsident

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 148 vom 28. Juni 1968, S. 13

[2]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 328 vom 30. Dezember 1969, S. 8